

Benutzungsordnung
der öffentlichen Gymnasialbibliothek Ruhla

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Ruhla und das Albert Schweizer Gymnasium betreiben die Gymnasialbibliothek als öffentliche Einrichtung. Die Bibliothek dient gemeinnützigen Zwecken, sie bietet unterschiedliche Medienformen zur Bildung und Unterhaltung an. Der Bestand ist nach Freihandprinzip aufgestellt. Ausgenommen davon sind Musik-Kassetten, Compact-Disc, Dias, Videos und der regionalkundliche Bestand.

Die Bestände der öffentlichen Gymnasialbibliothek sind kommunales Eigentum sowie teilweise Eigentum des Gymnasiums. Die Einrichtung und die technische Ausstattung sind kommunales Eigentum. O. g. Bestände und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Gymnasialbibliothek

Jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann die Bibliothek benutzen. Benutzer der Video-Bestände der Bibliothek müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bibliotheksbenutzer können auch kommunale Organe, Organisationen, Betriebe, Vereine u. ä. sein.

§ 3

Anmeldung / Benutzerausweise

Um sich als Benutzer der öffentlichen Gymnasialbibliothek anmelden zu können, ist die Vorlage des Personalausweises oder eines Dokumentes erforderlich, das die persönlichen Daten und Wohnanschrift ausweist.

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Bibliothek erfordert eine Anmeldung.

Benutzer der Bibliothek, die noch über keinen Personalausweis verfügen, benötigen zur Anmeldung die Unterschrift ihrer Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters, womit diese der Bibliotheksbenutzung zustimmen.

Jeder Bibliotheksbenutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis. Dieser ist Eigentum der Bibliothek. Er ist sorgfältig zu behandeln und nicht übertragbar. Bei Verlust haftet der Benutzer für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung seines Benutzerausweises durch Dritte entstehen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek sofort mitzuteilen. Die Neuausstellung eines Benutzerausweises ist gebührenpflichtig. Veränderungen zur Person und Adresse sind der Bibliothek umgehend anzugeben.

Leserausweise für Körperschaften werden auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Hierbei benennt die beantragende Einrichtung bis zu drei Personen, die berechtigt sind, Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.

Jeder Bibliotheksbenutzer erhält bei der Anmeldung eine Benutzungsordnung (Kurzfassung) ausgehändigt. Durch seine Unterschrift auf der Benutzerverpflichtungskarte erkennt er die Benutzungsordnung der Bibliothek **an**.

§ 4

Gebührenordnung

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenfrei. Bei Überschreiten der Ausleihfristen und für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Bibliothek werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Bibliothek. Bei Minderjährigen sind die Eltern Gebührensschuldner.

§ 6

Leihfristen

Die Leihfrist beträgt für Bücher, Schallplatten, Musikkassetten, Compact-Discs und Dias vier Wochen. Zeitungen und Zeitschriften haben eine Leihfrist von 14 Tagen. Für Videos gilt eine Ausleihfrist von 3 Ausleihtagen.

Die Bibliothek ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausleihfrist zu verkürzen.

Auf Antrag des Benutzers (mündlich, fernmündlich, schriftlich) können Leihfristen verlängert werden. Voraussetzung dafür ist,

dass die Leihfrist noch nicht abgelaufen und die Medieneinheit nicht vorgemerkt ist. Nach der dritten Verlängerung ist die Medieneinheit in der Bibliothek vorzulegen. Vorbestellung ausgeliehener Medien ist möglich.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

Die Bibliothek ist berechtigt, Teile ihres Bestandes zeitweilig oder dauerhaft von der Ausleihe außer Haus auszuschließen. Leseraum- und Informationsbestände sind Präsenzbestände und dürfen nur in der Bibliothek benutzt werden. Für Bestand, der über Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft wurde, gelten die Ausleihbedingungen der verleihenden Bibliothek.

§ 8

Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Der Bibliotheksleiter hat das Recht, Personen die wiederholt oder besonders gravierend gegen die Benutzerordnung und die Hausordnung verstoßen, befristet oder auf Dauer von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen.

§ 9

Schadenersatzpflicht

Der Benutzer ist verpflichtet, Medieneinheiten, die er ausleiht, in der Bibliothek auf ihre Vollständigkeit und ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei der Rückgabe der Medieneinheit festgestellte Beschädigungen und Verschmutzungen werden auf seine Kosten beseitigt.

Beschädigungen, die eine buchbinderische Bearbeitung erfordern, werden dem Benutzer nach Abschluss der Reparatur in Rechnung gestellt.

Bei Verlust einer Medieneinheit oder einer so starken Beschädigung, dass eine Weiterverwendung nicht möglich ist, hat der Benutzer eine identische oder gleichwertige Medieneinheit zu beschaffen. Er trägt dafür die Einarbeitungskosten. Die Ersatzbeschaffung ist umgehend, spätestens nach 4 Wochen, zu realisieren.

In Ausnahmefällen ist die Bibliothek berechtigt, auf Kosten des Benutzers eine Kopie der Medieneinheit anfertigen zu lassen. Bei Körperschaften haftet grundsätzlich die Trägerinsti-

tution, die als Benutzer eingetragen ist. Bei Minderjährigen sind die Eltern zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 10

Mahnwesen

Gerät ein Bibliotheksbenutzer mit der Rückgabe entliehener Medieneinheiten in Verzug, wird er eine Woche nach Ablauf des Abgabetermins schriftlich gemahnt. Er erhält drei Mahnungen im Abstand von je einer Woche. Bleibt die dritte Mahnung (Einschreiben) durch ihn unbeachtet, wird der gesamte Vorgang dem Rechtsanwalt der Stadt Ruhla zur weiteren Bearbeitung übergeben. Das geschieht spätestens 8 Wochen nach der ersten Mahnung. Versäumnisgebühren sind unabhängig davon zu entrichten ob an den Bibliotheksbenutzer eine schriftliche Mahnung ergangen ist bzw. er diese erhalten hat.

Bei nachgewiesener unverschuldeter Terminüberwachung durch den Benutzer kann dieser einen Erlass der Versäumnisgebühren beantragen, über den der Bibliotheksleiter entscheidet.

§ 11

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pietsch
Bürgermeister

